

Inhalt

**Brandschutzordnung Teil B der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde**

**Brandschutzordnung Teil C der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde**

---

**Herausgeber:**

Der Präsident  
der Hochschule  
für nachhaltige Entwicklung  
Eberswalde

**Haus- und Postanschrift:**

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde  
Schicklerstraße 5, 16225 Eberswalde  
Telefon (0 33 34) 657 151 · Fax (0 33 34) 657 142  
[www.hnee.de](http://www.hnee.de) · E-Mail: [bueropraesident@hnee.de](mailto:bueropraesident@hnee.de)

## **Brandschutzordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde**

vom 15.02.2016

### **- Teil B nach DIN 14096 -**

"Regeln für Dienstkräfte ohne besondere Brandschutzaufgaben"

Diese Brandschutzordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde - Teil B nach DIN 14096 - "Regeln für Dienstkräfte ohne besondere Brandschutzaufgaben" regelt das Verhalten in und auf den Liegenschaften der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) und gilt für alle Mitglieder und Angehörige (gemäß § 5 der Grundordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 22.01.2014) sowie für Lehrpersonal, Studierende, Auszubildende, Praktikant\*innen, Honorarbeschäftigte, Mitarbeiter\*innen von Fremdfirmen, Hilfskräfte, Besucher\*innen und alle Personen, die sich auf dem Gelände der HNEE befinden.

Diese Brandschutzordnung gilt für die folgenden Gebäude und Freiflächen der HNEE:

- Stadtcampus: Schicklerstraße 5, 16225 Eberswalde (Häuser 1-7),
- Waldcampus: Alfred-Möller-Straße 1, 16225 Eberswalde (Häuser 10-19, 32),
- Forstbotanischer Garten: Am Zainhammer 5, 16225 Eberswalde (Haus 23),
- Wurzelkeller im Forstbotanischen Garten: Am Zainhammer 5, 16225 Eberswalde (Haus 24)
- Sonnenvilla: Schwappachweg 3, 16225 Eberswalde (Haus 22)

Außerdem gilt sie für alle extern angemieteten Liegenschaften der HNEE.

Die folgenden Grundsätze dieser Brandschutzordnung gelten für alle Dienstkräfte der HNEE. Sie sind durch die zuständigen Vorgesetzten (Dekaninnen und Dekane der jeweiligen Fachbereiche und die Leiter\*innen der Verwaltung) entsprechend den spezifischen Bedingungen zu untersetzen und bilden die Grundlage für die jährlich durchzuführenden Unterweisungen der Dienstkräfte gemäß § 118 Versammlungsstättenverordnung (VstättVO), § 7 Gesetzliche Unfallversicherung (GUV-V A1) und § 12 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

Die Brandschutzordnung - Teil B - ist Bestandteil der komplexen Brandschutzorganisation nach DIN 14096 mit den Teilen:

- A „Verhalten im Brandfall“ (Regeln für den Aushang/ „Flucht- und Rettungsplan“)
- B „Brandschutzordnung“ (Regelungen für Dienstkräfte ohne besondere Brandschutzaufgaben)
- C „Brandschutzordnung“ (Regeln für Dienstkräfte mit besonderen Brandschutzaufgaben)

### **1. Brandschutzbeauftragte/ Brandschutzbeauftragter**

Die Brandschutzbeauftragte bzw. der Brandschutzbeauftragter ist die Leitung der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement, Tel.-Nr.: 03334 / 657-250. Weiterhin ist sie bzw. er zuständig für die Arbeitssicherheit, den Brandschutz und die Erste Hilfe.

### **2. Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen**

Alle Dienstkräfte sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über mögliche Brandgefahren an ihrem Arbeitsplatz und dessen Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Papier und sonstige Abfälle sind regelmäßig zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln.

In allen Gebäuden sind das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer verboten. Das Rauchen ist nur im Freien an den dafür vorgesehenen bzw. freigegebenen Plätzen (z.B. „Raucherpavillon“ auf dem Stadtcampus und Waldcampus) gestattet.

Brennende Kerzen (z.B. an Adventskränzen und –gestecken oder Weihnachtsbäumen etc.) sind in den Diensträumen verboten.

Brennbare Flüssigkeiten, sofern sie in den Diensträumen (z.B. in Laboren) benötigt werden, dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfes am Arbeitsplatz bereitgehalten werden. Feste, flüssige und gasförmige Chemikalien und deren Abfälle dürfen nur in dafür vorgesehenen, vorschriftsgemäß ausgestatteten Arbeitsräumen, Schränken und in zugelassenen Behältnissen gelagert werden.

Die Aufstellung und Benutzung anderer als die dienstlich zur Verfügung gestellten elektrischen Geräte, wie beispielsweise Kaffeemaschinen, Wasserkocher etc. ist ohne besondere Genehmigung der zuständigen Leitung der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement untersagt. Genau wie die zugelassenen elektrischen Maschinen, Geräte und Anlagen der HNEE unterliegen auch sie einer sich wiederholenden Überprüfungspflicht. Die erfolgte Überprüfung ist mit einer Prüfplakette auf dem Gerät zu kennzeichnen, die den Termin der nächsten Prüfung angibt. Nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel dürfen ohne Prüfplakette nicht betrieben werden.

Besonders zu beachten ist hier die Betriebssicherheitsverordnung sowie die Unfallverhütungsvorschrift BGV A3/GUV-I 8524.

Werden Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Anlagen sowie elektrischen Betriebsmitteln, z.B. schadhaften Steckdosen, Leitungen, Tischlampen, Elektrogeräte, durchgebrannten Sicherungen oder anderen Anlagen und Geräten, Anzeichen für Defekte und Störungen wie z.B. flackerndes Licht und Schmorgerüche festgestellt, so sind diese unverzüglich der/dem Brandschutzbeauftragten oder der Brandschutzhelferin bzw. dem Brandschutzhelfer oder der bzw. dem Dienstvorgesetzten zu melden. Defekte Geräte sind, soweit dies sichtbar ohne Gefährdung möglich ist, vom Netz zu trennen. Ist dies nicht möglich, ist umgehend eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement (Stadtcampus, Haus 2, 3. Etage) zu informieren, um die Stromversorgung des defekten Gerätes zu unterbrechen.

Bei Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass das Licht und alle Bereichsschaltungen für elektrische Geräte mit nachfolgend genannten Ausnahmen abgeschaltet sind: Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen sowie Server bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Kühlschränke, Kopierer der neuesten Generation und sonstige durch die Leitung des Informationstechnik-Service-Zentrum (ITSZ), festgelegten Elektrogeräte sind ebenfalls nicht vom Netz zu trennen.

Sicherheitseinrichtungen an Feuerungs-, Erhitzungs-, Druck-, Gas-, Brandschutz- und sonstigen Anlagen dürfen nicht abgeschaltet oder auf sonstigem Wege in ihrer Funktion gestört werden. Der Zugang zu allen Notfalleinrichtungen wie z.B. Feuerlöscher, Wandhydranten, Brandmelder, Erste-Hilfe-Geräte usw. ist ständig freizuhalten. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung darf nicht be- oder verdeckt werden.

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten und dürfen nicht durch abgestellte Gegenstände wie z.B. Stühle, Tische u.a. sowie brennbare Materialien und dergleichen verstellt oder blockiert werden. Flucht- und Notausgangstüren dürfen nicht verschlossen werden.

Es ist nicht gestattet, Brandschutz- oder Rauchschutztüren durch Hilfsmittel, wie z.B. vorgelegte Gegenstände, Festbinden und dergleichen geöffnet zu halten. Brand- und Rauchschutztüren sind Feuerschutz- und Rauchabschlüsse. Sie sind bei Entstehung von Feuer und Rauch selbstschließend.

Alle Zufahrtsstraßen und Wege für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden und passierbar bleiben. Sie dürfen auf keinen Fall als Parkplatz, genutzt werden. Das gleiche gilt für den Zugang zu Hydranten.

Hausintern angebrachte Brandschutzhinweise wie Rauchverbotsschilder, Halteverbote, Hinweise für besondere Bereiche wie Fluchtwege, Archive, Labore und Lagerräume sind zu beachten und dürfen nicht entfernt werden.

Heiz- und Beleuchtungskörper müssen von allen brennbaren Gegenständen frei gehalten werden.

Bei Veranstaltungen in sämtlichen Räumen der HNEE ist der Umgang mit offenem Feuer untersagt. Auf den Außenflächen ist er nur mit Zustimmung der bzw. des Brandschutzbeauftragten und bei einem Mindestabstand von 2 m zu den Gebäuden zulässig. Geeignete Löschmittel sind unbedingt bereit zu halten. Die Ausleihe der Löschmittel ist bei der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement möglich.

Jede Dienstkraft ist verpflichtet, sich mit den vorhandenen Feuerlöschgeräten und Sicherheitseinrichtungen vertraut zu machen. Werden Mängel, Schäden oder der Missbrauch an Feuerlöschgeräten und Sicherheitseinrichtungen festgestellt, ist dies der bzw. dem Brandschutzbeauftragten zu melden. **Hinweise der bzw. des Brandschutzbeauftragten sind grundsätzlich zu beachten.**

### 3. In Sicherheit bringen

Menschen mit Behinderung und verletzten Personen ist zu helfen. Nach der Alarmierung haben alle Personen das Gebäude über die bezeichneten Fluchtwege, gekennzeichnet durch die grün/weiße Fluchtwegsbeleuchtung, zu verlassen.



Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen gilt **Menschenrettung vor Brandbekämpfung**. Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken oder Tücher zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen. Hilfsbedürftigen Personen ist vorrangig Fürsorge zu leisten.

Der Brand sollte möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln ist, sofern möglich, der Strom sofort abzuschalten, evtl. Netzstecker zu ziehen.

Die Brandbekämpfungswege der Feuerwehr sind frei zu halten. Den Anordnungen der Feuerwehr, der bzw. des Brandschutzbeauftragten und der für den Alarmfall festgelegten Dienstkräfte ist Folge zu leisten.

Bei drohender Gefahr ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen.

Aufzüge sind im Brandfall sowie vom Ertönen des Alarmsignals an nicht mehr zu benutzen. Sind im Notfall Personen in den Aufzügen eingeschlossen, sollten sie sich über vorhandene Notrufeinrichtungen oder durch Klopfen bemerkbar machen. Entsprechende Warnungen und Hinweise sind an den Zugangstüren angebracht.

Stark verqualmte Räume, Flucht- und Rettungswege sind gebückt oder kriechend zu verlassen.

Besonders wichtige oder wertvolle Sachwerte sollten mitgenommen werden, soweit dies ohne Gefahr für Leib und Leben möglich ist.

Die Sammelplätze für die gesamte Hochschule sind:

- **Ort 1 : Stadtcampus, Park „Am Weidendamm“ vor der Polizeiwache**
- **Ort 2 : Waldcampus, Rasenfläche vor dem „von Thünen-Institut“**
- **Ort 3 : Forstbotanischer Garten, an der Straße „Am Zainhammer“**

Die auf dem Sammelplatz wartenden Dienstkräfte werden über das Ende des Alarmfalles unterrichtet.

Durch die Brandschutzbeauftragte bzw. den Brandschutzbeauftragten oder Brandschutzhelfer\*innen werden ggf. technische Einrichtungen (z.B. mechanische Rauchabzugsanlagen) in Betrieb genommen.

Die Leitung der Maßnahmen auf der Brandstelle hat zunächst die zuständige Leitung der betroffenen Zentralen Einrichtung oder des betroffenen Fachbereiches bzw. deren Vertretung zusammen mit den Brandschutzhelfer\*innen. Mit dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt deren Einsatzleiter\*in die Leitung. Ihren bzw. seinen Anweisungen ist unbedingt nachzukommen.

#### **4. Alarmierung**

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt durch die Auslösung der automatischen Brandmeldeanlage oder durch telefonische Meldung unter der Telefonnummer 112.

#### **5. Verhalten im Brandfall**

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, Ruhe zu bewahren! Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!

Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung zu veranlassen. Sie erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr unter der Telefonnotrufnummer 112.

Beachtung ist dem Hinweis „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 Teil A, (Aushang) zu schenken.

Jeder festgestellte Brand ist sofort zu melden durch:

- Betätigen des nächstgelegenen Feuermelders und
- direkten Notruf zur Feuerwehr 112 oder
- die unverzügliche Benachrichtigung eines Mitarbeiters der Abt. Liegenschafts- und Umweltmanagement

#### **6. Brand melden**

Die Meldung zur Feuerwehr erfolgt nach dem folgenden **5 W- Schema**:

1. **Wo** ist etwas passiert?
2. **Was** ist passiert?
3. **Wie** viele Personen sind betroffen oder verletzt?
4. **Wer** meldet?
5. **Warten** auf Rückfragen!

Nach erfolgter Meldung das Telefongespräch nicht sofort beenden, sondern Nachfragen, Anweisungen o.ä. der Feuerwehr abwarten.

Im Dienststellenbereich sind bei Ausbruch eines Brandes folgende Stellen unverzüglich zu benachrichtigen:

- **Brandschutzbeauftragte bzw. Brandschutzbeauftragter der HNEE:**
- **Leitung der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement**
  - o Haus 2, Raum 02.303 oder 02.314
  - o Tel.: 03334 / 65 7-250 oder 0152/ 288 76 696
- **Brandschutz Helfer\*innen der HNEE:**
- **Alle Hausmeister unter Tel.:**
  - o 03334 / 65 7-252
  - o 0152 / 288 76 694
  - o 0152 / 288 76 693
  - o 0152 / 288 76 701
  - o 0152 / 288 76 702

Bei Ertönen des Alarmsignals haben alle Dienstkräfte sofort:

- die Arbeit zu unterbrechen,
- alle elektrischen Geräte auszuschalten, soweit dies ohne Gefährdung für Leib und Leben möglich ist,
- die Fenster und Türen zu schließen, soweit dies ohne Gefährdung für Leib und Leben möglich ist,
- die Gebäude zu verlassen,
- den vorgesehenen Sammelplatz aufzusuchen (siehe Flucht- und Rettungsplan. In Sicherheit bringen)

## 7. Verhalten nach Bränden

Die Entscheidungen der Einsatzleitung der Feuerwehr und der Hochschulleitung sind abzuwarten.

Erneutes Aufflammen eines Brandes ist unverzüglich der Dienststellenleitung und der bzw. dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

Bei Bedarf wird die Brandstelle nach Abzug der Rettungskräfte gesichert. Die Einsatzbereitschaft von Brand-  
schutzeinrichtungen wird wiederhergestellt. Die bzw. der Brandschutzbeauftragte sorgt dafür, dass benutzte  
Löscheinrichtungen (Handfeuerlöscher, Löschdecken usw.) ersetzt werden.

## 8. Schlussvorschriften

**Diese Brandschutzordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde Teil B nach DIN 14096 "Regeln für Dienstkräfte ohne besondere Brandschutzaufgaben" gilt für alle Personen, die in diesem Betrieb in irgendeiner Form tätig sind und mit Einschränkungen auch für Besucher\*innen. Der Arbeitgeber und dessen Vertreter sowie die Abteilungsleitungen sind für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Mitarbeiter in ihren Bereichen verantwortlich.**

Die Unterweisung erfolgt bei der Arbeitsaufnahme, nach besonderen Vorkommnissen und wird mindestens einmal jährlich wiederholt. Anschließend wird durch Unterschrift der Belehrenden durch die Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement gem. § 4 Abs.1 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) dokumentiert.

Zur Vertiefung ist einmal jährlich eine Brandschutz- und Evakuierungsübung durchzuführen.

Die Brandschutzordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in Kraft. Damit wird die bestehende Brandschutzordnung vom 29.04.2011 außer Kraft gesetzt.

Der Präsident

## **Brandschutzordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde**

vom 15.02.2016

### **- Teil C nach DIN 14096 -**

"Regeln für Vorgesetzte mit besonderen Brandschutzaufgaben"

Diese Brandschutzordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde - Teil C nach DIN 14096 - "Regeln für Vorgesetzte mit besonderen Brandschutzaufgaben" regelt das Verhalten in und auf den Liegenschaften der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE).

Diese Brandschutzordnung gilt für die folgenden Gebäude und Freiflächen der HNEE

- Stadtcampus: Schicklerstraße 5, 16225 Eberswalde (Häuser 1-7),
- Waldcampus: Alfred-Möller-Straße 1, 16225 Eberswalde (Häuser 10-19, 32),
- Forstbotanischer Garten: Am Zainhammer 5, 16225 Eberswalde (Haus 23),
- Wurzelkeller im Forstbotanischen Garten: am Zainhammer 5, 16225 Eberswalde (Haus 24)
- Sonnenvilla: Schwappachweg 3, 16225 Eberswalde (Haus 22)

Außerdem gilt sie für alle extern angemieteten Liegenschaften der HNEE.

#### **1. Brandverhütung**

Für die Einhaltung und Durchsetzung der Brandschutzbestimmungen trägt die Präsidentin bzw. der Präsident der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) die Verantwortung. Sie bzw. er überträgt die Pflichten und Aufgaben auf die Brandschutzbeauftragte bzw. den Brandschutzbeauftragten sowie die Dekaninnen bzw. die Dekane der jeweiligen Fachbereiche und die Leiter\*innen der Verwaltung als Brandschutzhalter\*in. Diese haben in ihrem Bereich die Grundsätze des Brandschutzes, die im Brandschutzgesetz des Landes Brandenburg und im Arbeitsschutzgesetz festgelegt sind, durchzusetzen.

Die jeweiligen Dekanatssekretariate der Fachbereiche und die Abteilungen der Verwaltung haben jeweils dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die Brandschutzordnung allen betreffenden Personen bekannt gemacht und diese Brandschutzordnung umgesetzt wird.

Der Inhalt dieser Brandschutzordnung Teil C ist den Vorgesetzten in Form von Unterweisungen:

- bei Arbeitsaufnahme,
- mindestens einmal jährlich und
- nach besonderen Vorkommnissen

bekanntzugeben. Die Unterweisung wird durch Unterschrift der Belehrenden durch die Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement gem. § 4 Abs.1 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) dokumentiert. Zur Vertiefung ist einmal jährlich eine Brandschutz- und Evakuierungsübung durchzuführen.

Fremdfirmen und Personen, die sich nur zeitweise auf den Liegenschaften der HNEE aufhalten und/oder arbeiten, werden durch die für diesen Bereich zuständige jeweilige Leitung der Fachbereiche, der Leitung der zentralen Einrichtungen und der Brandschutzbeauftragten bzw. dem Brandschutzbeauftragten der HNEE zur Einhaltung der Brandschutzordnung verpflichtet.

## 2. Brandschutzbeauftragte/ Brandschutzbeauftragter

Brandschutzbeauftragt ist die Leitung der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement, Tel.-Nr.: 03334 / 657-250. Weiterhin ist sie bzw. er zuständig für die Arbeitssicherheit, den Brandschutz und die Erste Hilfe.

Brandschutzbeauftragte haben folgende Aufgaben und Tätigkeiten:

- Einhalten der Brandschutzbestimmungen der Teile A und B nach DIN 14096 während des Betriebes, bei baulichen Änderungen und bei Nutzungsänderungen
- Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr (nach DIN 14090) und Rettungswege sind regelmäßig durchzuführen (verhindern, dass diese Flächen als Lagerflächen bzw. Parkflächen für Kraftfahrzeuge genutzt werden)
- Flucht- und Rettungswege bzw. -ausgänge gemäß GUV-V A1, GUV-V A8; müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein
- Das Anbringen, Überwachen und Aktuell-halten von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern (nach DIN 4066, GUV 0.7)
- Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. feuergefährliche Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen)
- Überwachung und Sicherstellung
  - dass Abfälle, insbesondere auch Papierabfälle, Holzspäne etc. in nicht brennbaren Behältern, in besonderen feuerbeständig abgetrennten Räumen oder außerhalb von Gebäuden untergebracht und täglich entfernt werden
  - der regelmäßigen Reinigung von Absauganlagen, Lüftungsleitungen etc.
  - dass in den Aufzugskörben Notrufeinrichtungen sowie Verhaltenshinweise an/vor den Zugangstüren angebracht sind
  - dass Ausrüstung und Mittel zur Ersten Hilfe (Verbandskasten, Krankentrage) vorhanden und vollständig sind
- Überwachen feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche
- Überwachen des Rauchverbots
- Überwachung, dass die geltenden Brandschutzbestimmungen an der HNEE eingehalten werden
- Fortschreiben von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 und Flucht- und Rettungsplänen nach § 55 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie der Brandschutzordnung
- Unterweisung der Beschäftigten im Brandschutz (auch von Fremdfirmen) im Brandschutzunterweisen
- Durchführen von Brandschutz- und/oder Räumungsübung (auch in Teilbereichen)
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Schadenversicherer pflegen
- Durchführung von Brandschutzübungen mit der bzw. den Sicherheitsbeauftragten

## 3. Vorbeugende Brandschutzaufgaben

Alle Dienstkräfte sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über mögliche Brandgefahren an ihrem Arbeitsplatz und dessen Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Papier und sonstige Abfälle sind regelmäßig zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln.
- In allen Gebäuden sind das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer verboten. Das Rauchen ist nur im Freien an den dafür vorgesehenen bzw. freigegebenen Plätzen (z.B. „Raucherpavillon“ auf dem Stadtcampus und Waldcampus) gestattet.
- Brennende Kerzen (z.B. an Adventskränzen und -gestecken oder Weihnachtsbäumen etc.) sind in den Diensträumen verboten.

- Brennbare Flüssigkeiten, sofern sie in den Diensträumen (z.B. in Laboren) benötigt werden, dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfes am Arbeitsplatz bereitgehalten werden. Feste, flüssige und gasförmige Chemikalien und deren Abfälle dürfen nur in dafür vorgesehenen, vorschriftsgemäß ausgestatteten Arbeitsräumen, Schränken und in zugelassenen Behältnissen gelagert werden.
- Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Geräten, wie beispielsweise Kaffeemaschinen, Wasserkocher etc. ist ohne besondere Genehmigung der zuständigen Leitung der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement untersagt. Genau wie die zugelassenen elektrischen Maschinen, Geräte und Anlagen der HNEE unterliegen auch sie einer sich wiederholenden Überprüfungspflicht. Die erfolgte Überprüfung ist mit einer Prüfplakette auf dem Gerät zu kennzeichnen, die den Termin der nächsten Prüfung angibt. Nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel dürfen ohne Prüfplakette nicht betrieben werden.
- Besonders zu beachten ist hier die Betriebssicherheitsverordnung sowie die Unfallverhütungsvorschrift BGV A3/GUV-I 8524.
- Werden Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Anlagen sowie elektrischen Betriebsmitteln, z.B. schadhafte Steckdosen, Leitungen, Tischlampen, Elektrogeräten, durchgebrannten Sicherungen oder anderen Anlagen und Geräten, Anzeichen für Defekte und Störungen wie z.B. flackerndes Licht und Schmorgerüche festgestellt, so sind diese unverzüglich der/dem Brandschutzbeauftragten oder der Brandschutzhelferin bzw. dem Brandschutzhelfer oder der bzw. dem Dienstvorgesetzten zu melden. Defekte Geräte sind, soweit dies sichtbar ohne Gefährdung möglich ist, vom Netz zu trennen. Ist dies nicht möglich, ist umgehend eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement zu informieren, die die Stromversorgung des defekten Gerätes unterbricht.
- Bei Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass das Licht und alle Bereichsschaltungen für elektrische Geräte mit nachfolgend genannten Ausnahmen abgeschaltet sind: Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen sowie Server bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Kühlschränke, Kopierer der neuesten Generation und sonstige durch die Leitung des Informationstechnik-Service-Zentrum (ITSZ), festgelegten Elektrogeräte sind ebenfalls nicht vom Netz zu trennen.
- Sicherheitseinrichtungen an Feuerungs-, Erhitzungs-, Druck-, Gas-, Brandschutz- und sonstigen Anlagen dürfen nicht abgeschaltet oder auf sonstigem Wege in ihrer Funktion gestört werden. Der Zugang zu allen Notfalleinrichtungen wie z.B. Feuerlöscher, Wandhydranten, Brandmelder, Erste-Hilfe-Geräte usw. ist ständig freizuhalten. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung darf nicht be- oder verdeckt werden.
- Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten und dürfen nicht durch abgestellte Gegenstände wie z.B. Stühle, Tische u.a. sowie brennbare Materialien und dergleichen verstellt oder blockiert werden. Flucht- und Notausgangstüren dürfen nicht verschlossen werden.
- Es ist nicht gestattet, Brandschutz- oder Rauchschutztüren durch Hilfsmittel, wie z.B. vorgelegte Gegenstände, Festbinden und dergleichen geöffnet zu halten. Brand- und Rauchschutztüren sind Feuer- und Rauchabschlüsse. Sie sind bei Entstehung von Feuer und Rauch selbstschließend.
- Alle Zufahrtsstraßen und Wege für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden und passierbar bleiben. Sie dürfen auf keinen Fall als Parkplatz, genutzt werden. Das gleiche gilt für den Zugang zu Hydranten.
- Hausintern angebrachte Brandschutzhinweise wie Rauchverbotschilder, Halteverbote, Hinweise für besondere Bereiche wie Fluchtwege, Archive, Labore und Lagerräume sind zu beachten und dürfen nicht entfernt werden.
- Heiz- und Beleuchtungskörper müssen von allen brennbaren Gegenständen frei gehalten werden.
- Bei Veranstaltungen in sämtlichen Räumen der HNEE ist der Umgang mit offenem Feuer untersagt. Auf den Außenflächen ist er nur mit Zustimmung der bzw. des Brandschutzbeauftragten und bei einem Mindestabstand von 2 m zu den Gebäuden zulässig. Geeignete Löschmittel sind unbedingt bereit zu halten. Die Ausleihe der Löschmittel ist bei der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement möglich.

- Jede Dienstkraft ist verpflichtet, sich mit den vorhandenen Feuerlöschgeräten und Sicherheitseinrichtungen vertraut zu machen. Werden Mängel, Schäden oder der Missbrauch an Feuerlöschgeräten und Sicherheitseinrichtungen festgestellt, ist dies der bzw. dem Brandschutzbeauftragten zu melden.
- Schweiß-, Schneide-, Löt-, Auftau-, Schleif- und Trennschleifarbeiten sowie artverwandte Verfahren, die außerhalb der hierfür vorgesehenen Werkstätten durchgeführt werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Leitung der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement. Die betroffenen Arbeiten die durchzuführen sind bzw. die beauftragenden Mitarbeiter\*innen haben dafür Sorge zu tragen, dass ein „Schweißerlaubnisschein“ vor Beginn der Arbeiten von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer ordnungsgemäß ausgefüllt vorliegt.
- Der vorbeugende Brandschutz muss auch bei Bauarbeiten gewährleistet sein. Geeignete Löschmittel müssen in unmittelbarer Nähe vorhanden sein. Die beauftragten Unternehmen arbeiten eigenverantwortlich. Nach Abschluss der durchgeführten Aufgaben ist eine Brandwache zu stellen.

#### 4. In Sicherheit bringen

Menschen mit Behinderung und verletzten Personen ist zu helfen. Nach der Alarmierung haben alle Personen das Gebäude über die bezeichneten Fluchtwege gekennzeichnet durch die grün/weiße Fluchtwegsbeleuchtung zu verlassen.



Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen gilt **Menschenrettung vor Brandbekämpfung**. Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken oder Tücher zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen. Hilfsbedürftigen Personen ist vorrangig Fürsorge zu leisten.

Der Brand sollte möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden. Bei Bränden an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln ist, sofern möglich, der Strom sofort abzuschalten, evtl. Netzstecker zu ziehen. Die Brandbekämpfungswege der Feuerwehr sind frei zu halten. Den Anordnungen der Feuerwehr, der bzw. des Brandschutzbeauftragten und der für den Alarmfall festgelegten Dienstkräfte ist Folge zu leisten.

Bei drohender Gefahr ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen.

Aufzüge sind im Brandfall sowie vom Ertönen des Alarmsignals an nicht mehr zu benutzen. Sind im Notfall Personen in den Aufzügen eingeschlossen, sollten sie sich über vorhandene Notrufeinrichtungen oder durch Klopfen bemerkbar machen. Entsprechende Warnungen und Hinweise sind an den Zugangstüren angebracht.

Stark verqualmte Räume, Flucht- und Rettungswege sind gebückt oder kriechend zu verlassen.

Besonders wichtige oder wertvolle Sachwerte sollten mitgenommen werden, soweit dies ohne Gefahr für Leib und Leben möglich ist.

Die Sammelplätze für die gesamte Hochschule sind

- **Ort 1 : Stadtcampus, Park „Am Weidendamm“ vor der Polizeiwache**
- **Ort 2 : Waldcampus, Rasenfläche vor dem „von Thünen-Institut“**
- **Ort 3 : Forstbotanischer Garten, an der Straße „Am Zainhammer“**

Durch den Brandschutzbeauftragten und/oder die Brandschutzhelfer und sonstigen Leiter\*innen sowie Lehrkräfte ist zu prüfen, ob alle Personen informiert sind und alle Gebäudeteile verlassen wurden.

- An der festgelegten Sammelstelle erfolgt eine Anwesenheitskontrolle durch die Vorgesetzte bzw. den Vorgesetzten oder dessen Vertreter\*innen. Sollten sich noch Personen im Gefahrenbereich befinden, ist die Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter des Rettungsdienstes darüber zu informieren.
- Ortsunkundige, Menschen mit Behinderung oder verletzte Personen werden betreut und beim Verlassen ggf. unterstützt.
- In den vom Alarm betroffenen Gebäuden ist der Betrieb zu unterbrechen.

Die auf dem Sammelplatz wartenden Dienstkräfte werden über das Ende des Alarmfalles unterrichtet.

Durch die Brandschutzbeauftragte bzw. den Brandschutzbeauftragten oder Brandschutzhelfer\*innen werden ggf. technische Einrichtungen (z.B. mechanische Rauchabzugsanlagen) in Betrieb genommen.

Durch die Brandschutzbeauftragte bzw. den Brandschutzbeauftragten oder von ihr oder ihm bestimmte Personen werden besondere technische Einrichtungen (z.B. Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen etc.) außer Betrieb gesetzt oder in einen sicheren Betriebszustand gebracht, soweit keine Gefahr für Leib und Leben besteht und die Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen nicht behindert werden. Sofern für bestimmte Bereiche Besonderheiten zu beachten sind, stellt die verantwortliche Zentrale Einrichtung bzw. der Fachbereich die entsprechenden Anweisungen auf. Diese ergänzen diese Brandschutzverordnung.

Die Leitung der Maßnahmen auf der Brandstelle hat zunächst die zuständige Leitung der betroffenen Zentralen Einrichtung oder des betroffenen Fachbereiches bzw. deren Vertretung zusammen mit den Brandschutzhelfer\*innen. Mit dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt deren Einsatzleiter\*in die Leitung. Ihren bzw. Seinen Anweisungen ist unbedingt nachzukommen.

## **5. Alarmierung**

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt durch die Auslösung der automatischen Brandmeldeanlage oder durch telefonische Meldung unter der Telefonnummer 112.

## **6. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**

Die Brandstelle und die nähere Umgebung sind freizumachen bzw. zu räumen.

Beschäftigte, Besucher und Schaulustige sind so weit von der Brandstelle und aus der näheren Umgebung zu entfernen, dass die Feuerwehrkräfte nicht behindert werden. Die Flächen für die Feuerwehr (nach DIN 14090) und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten oder zu räumen.

Der Lotse hat sich im Zufahrtsbereich für die Feuerwehr aufzustellen und folgende Aufgaben:

- Pläne übergeben (Feuerwehr- und/oder Evakuierungspläne bzw. Flucht- und Rettungspläne)
- Schlüssel aushändigen,
- sonstige notwendige Informationsmittel bereitstellen und
- Zugänge ermöglichen.

## **7. Verhalten nach Bränden**

Die Entscheidungen der Einsatzleitung der Feuerwehr und der Hochschulleitung sind abzuwarten.

Erneutes Aufflammen eines Brandes ist unverzüglich der Dienststellenleitung und der bzw. dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

Bei Bedarf wird die Brandstelle nach Abzug der Rettungskräfte gesichert. Die Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen wird wiederhergestellt. Die bzw. der Brandschutzbeauftragte sorgt dafür, dass benutzte Löscheinrichtungen (Handfeuerlöcher, Löschdecken usw.) ersetzt werden.

## 8. Schlussvorschriften

**Diese Brandschutzordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde - Teil C nach DIN 14096 "Regeln für Vorgesetzte mit besonderen Brandschutzaufgaben" richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben, die in diesem Betrieb tätig sind und denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden.**

Die Brandschutzordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in Kraft. Damit wird die bestehende Brandschutzordnung vom 29.04.2011 außer Kraft gesetzt.

Prof. Dr. Wilhelm-Günther Vahrson  
Präsident  
Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde